

Allgemeine und technische Bestimmungen für Ausstellungen und Messen

1 Anwendungsbereich

1.1 Um allen Beteiligten einen erfolgreichen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen, hat der Eigenbetrieb der Stadt Aachen – Aachen Event - (nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt) die folgenden Bestimmungen für Ausstellungen und Messen im Eurogress Aachen, im Kurhaus Aachen sowie im Tivoli Aachen (nachfolgend „Versammlungsstätten“) erlassen. Sie beruhen auf den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

1.2 Die Bestimmungen sind für den Eigenbetrieb, Veranstalter*in und die Aussteller*in verbindlich. Veranstalter*in und Aussteller*in müssen sicherstellen, dass die von ihnen Beauftragten, die sie im Rahmen der Veranstaltung einsetzen, ebenfalls die Bestimmungen einhalten.

2 Versagung und Inbetriebnahme von Ausstellungsständen

Die Einhaltung der Bestimmungen für Ausstellungen und Messen wird durch den Eigenbetrieb, Veranstalter*in und beauftragte Dritte kontrolliert. Die Inbetriebnahme von Ausstellungsständen kann durch den Eigenbetrieb ganz oder teilweise untersagt werden, soweit festgestellte Sicherheitsmängel nicht zu Beginn der Veranstaltung beseitigt worden sind.

3 Anlieferungs-, Auf- und Abbauarbeiten

3.1 Die Anlieferungs-, Auf- und Abbauzeiten werden vor der Veranstaltung festgelegt.

3.2 Sämtliche Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen, durchgeführt werden. Aussteller*in ist für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Notwendige behördliche Genehmigungen hat Aussteller*in einzuholen.

3.3 Aussteller*in muss sicherstellen, dass es bei Anlieferungs-, Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung von Dritten - insbesondere von anderen Aussteller*innen - kommt. Soweit erforderlich, ist eine koordinierende Person zu benennen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt.

3.4 Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Eigenbetrieb, Veranstalter*in und die zuständige Behörde die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

4 Anlieferung und Abholung von Ausstellungsgut

4.1 Die Versammlungsstätten verfügen über keine Lagermöglichkeiten. Die Anlieferung von Ausstellungsgut muss daher ausschließlich zu den festgelegten Zeiten erfolgen.

4.2 Der Eigenbetrieb kann verfrühte Lieferungen ablehnen. Nach Ablauf der Abbauzeit kann der Eigenbetrieb den Abbau, den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten von Aussteller*in vornehmen oder kostenpflichtig durch Dritte vornehmen lassen. Bei schriftlicher Zustimmung durch Aussteller*in kann eine kostenpflichtige Entsorgung anstelle der Einlagerung treten.

4.3 In den Fällen der Ziffer 4.2 haftet der Eigenbetrieb nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht berühren. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen durch Erfüllungsgehilf*innen des Eigenbetriebs.

4.4 Zur Sicherung seiner Forderung behält sich der Eigenbetrieb vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der Eigenbetrieb nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5 Feuerwehrzufahrten

Die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen permanent freigehalten werden. Fahrzeuge oder Gegenstände, die auf diesen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr von Verursacher*in entfernt.

6 Sicherheitseinrichtungen

Feuerwehrmelder, Hydranten, Feuerlöscher, Rauchklappen, Rauchmelder, Telefone, Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangszeichen müssen jederzeit frei zugänglich und sichtbar sein, sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

7 Fluchtwege

Die Flucht- und Rettungswege in den Versammlungsstätten sowie auf dem gesamten Grundstück müssen jederzeit freigehalten werden. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnungen dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure sind Fluchtwege und dürfen deshalb zu keiner Zeit durch abgestellte oder in den Fluchtweg hineinragende Gegenstände versperrt werden.

8 Standbau

8.1 Auf der von Veranstalter*in gekennzeichneten Fläche ist der Standaufbau durchzuführen. Pfeiler, Wandvorsprünge, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche.

8.2 Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht- und Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinien von jeder Seite auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

8.3 Ausstellungsstände einschließlich ihrer Einrichtungen, Exponate und Werbemittel sind standsicher einzurichten, so dass Leben und Gesundheit sowie Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes nach DIN 1055 ist Aussteller*in verantwortlich und ggfls. nachweispflichtig. Es gelten die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten in Nordrhein-Westfalen (SBauVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

8.4 Alle Ausstellungsstände über 2,50 m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Hierzu sind auf Anforderung ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik vorzulegen.

8.5 Eingebachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der SBauVO NRW nicht entsprechen, sind zum Aufbau in den Versammlungsstätten nicht zugelassen und müssen zu Lasten von Aussteller*in ggfls. beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Eigenbetrieb.

Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

8.6 Die Verwendung von schwerentflammbarem und nicht brennend abtropfendem Material gemäß DIN 4102 bzw. DIN EN 13501 ist sowohl beim Standbau als auch bei der Dekoration obligatorisch. Der Nachweis hierüber ist ggfls. gegenüber der Brandbehörde zu führen. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z.B. Spiritus, Heizöl oder Gas etc. ist untersagt.

9 Fahrzeuge als Exponate

9.1 Fahrzeuge und sonstige Exponate sind generell genehmigungspflichtig. Das Vorliegen einer Betriebs-Straßenzulassung für Serien- und Prototypfahrzeuge ist zwingend erforderlich. Das Fahrzeug ist durch Betätigung der Handbremse oder Einlegen des 1. Ganges zu sichern und zu verschließen. Der Schlüssel ist während der Verweildauer bei Pförtner*in der jeweiligen Versammlungsstätte zu deponieren. Des Weiteren gelten folgende Regelungen:

9.2 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist die Menge des Tankinhalts unerheblich. Ein Feuerlöscher ist neben dem Fahrzeug zu deponieren. Ein Abklemmen der Batterie ist hier nicht erforderlich.

9.2 Elektrofahrzeuge

Die Aufstellung eines Elektrofahrzeugs in den Versammlungsstätten ist nur unter der Prämisse möglich, dass eine elektrische Trennung der Hochvolt-Batterieeinheit vorgenommen wurde oder nach Platzierung des Fahrzeugs in der Versammlungsstätte vorgenommen wird. Die Trennung muss von einer von Aussteller*in beauftragten entsprechend geschulten Fachkraft vorgenommen werden. Die Niedervoltbatterie bleibt zum Funktionserhalt der Zentralverriegelung und der

elektrischen Handbremse angeklemt. Weitere Sicherheitsmaßnahmen bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

10 Wände, Fußböden, Teppiche

10.1 Wände, Fußböden, Säulen und sonstige Einrichtungen sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beklebt, vernagelt, gestrichen oder mit doppelseitigem Klebeband beklebt werden.

10.2 Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Kühlschränke müssen auf wasserfeste Unterlagen gestellt werden.

10.3 Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden in den Versammlungsstätten durch Aussteller*in hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Eingebraachte Bodenbeläge müssen für die gewählte Verlegeart geeignet und bei der gewählten Verlegeart schwer entflammbar sein (DIN 4102 B1, EN 13501-1 mindestens Cfl-s1). Die Brennbarkeit ist mittels Prüfberichts eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem Teppichklebeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Eventuell durch ungeeignetes Material entstehende zusätzliche Reinigungen bzw. Reparaturen gehen zu Lasten von Verursacher*in.

10.4 Die Böden in den Versammlungsstätten dürfen nicht gestrichen werden.

10.5 Stahlfüße und Rohre dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden abgestellt und bewegt werden.

10.6 Maschinen, Apparate usw. müssen auf sichere und geeignete Unterlagen gestellt werden.

10.7 Die Foyer- und Saalflächen in den Versammlungsstätten besitzen eine Bodenbelastbarkeit von 500 kg/m² bei gleichmäßig verteilter Last. Ein Befahren dieser Flächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet. Einzige Ausnahme ist der Anlieferbereich im Gebäude Eurogress im Foyer Europa bis zur Brüstung der Empore (Ladetor am Wendehammer). Veranstalter*/Aussteller*in bzw. die von ihr beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten beim Eigenbetrieb über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren. Ausgesprochene Beschränkungen sind, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Lastverteilsystemen, einzuhalten; durch Missachtung entstehende Schäden gehen zu Lasten Veranstalter*/Aussteller*in. Für den Transport der Ausstellungsgüter sind nur weichbereifte Transportwagen zugelassen. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

11 Elektrische Installationen

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch den Eigenbetrieb oder von zugelassenen, mit den Versammlungsstätten vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Für alle beweglichen elektrischen Geräte und Anlagen muss ein Prüfungsnachweis nach DGUV V3 (DIN VDE 701/702) vorliegen.

12 Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb eines ausstellereigenen WLAN-Netzes

Generell ist die geplante Errichtung eines eigenen Datennetzwerks beim Eigenbetrieb im Vorfeld anzumelden. Aussteller*innen- und kundenseitige WLAN-Netzwerke dürfen ausschließlich zur Vernetzung der eigenen Standfläche eingerichtet und verwendet werden (keine Freigabe an Gäste). Zur Identifikation des WLAN-Netzwerks ist von Aussteller*in eine SSID (Netzwerkname) zu verwenden, die Rückschlüsse auf den Aussteller*innennamen oder zumindest die Standnummer erlaubt. Bei Störungen anderer Netzwerke und/oder des hauseigenen WLAN-Netzwerkes durch ein von Aussteller*in betriebenes WLAN ist der Eigenbetrieb berechtigt, die Anpassung der Parameter, die Nachmeldung des WLANs und bei andauernder Beeinträchtigung das Abschalten des WLAN-Netzwerks zu verlangen.

13 Laseranlagen und Nebelmaschinen

13.1 Der beabsichtigte Einsatz von Laseranlagen ist dem Eigenbetrieb spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn anzuzeigen.

13.2 Der Betrieb der Laseranlagen muss den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist ggf. der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung einer Laserschutz beauftragten Person für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.

13.3 Der beabsichtigte Einsatz von Nebelmaschinen ist dem Eigenbetrieb spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn anzuzeigen.

13.4 Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Eigenbetrieb gestattet, um Fehlauslösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden. Vor Inbetriebnahme derselben ist der Eigenbetrieb zu informieren. Ggf. erforderliche Brandwachen sind über den Eigenbetrieb zu bestellen, die Kosten gehen zulasten von Aussteller*in.

14 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

Im Hinblick auf vorbeugenden Brandschutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, Brandgefahren hervorrufende Einrichtungen, dürfen nicht ohne betreuendes Personal betrieben werden. Sie sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

15 Musikalische Wiedergaben (GEMA)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

16 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

17 Brennbare Flüssigkeiten und Gase

Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung - und ggfls. unter Einhaltung zusätzlicher Auflagen - durch die technische Leitung erlaubt.

18 Spiritus und Mineralöle

Die vorgenannten Brennstoffe dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

19 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch den Eigenbetrieb ein Erlaubnisschein für Heißarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen ausgestellt werden.

20 CE-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

21 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung hat Aussteller*in auf eigene Verantwortung und Kosten durchzuführen. Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen während der Veranstaltung nicht in den Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Ggfls. werden entstehende Entsorgungskosten Verursacher*in in Rechnung gestellt.

22 Leergut und Verpackungen

Die Lagerung von Leergut/Verpackungen - gleich welcher Art - ist auf der Standfläche bzw. außerhalb des Standes verboten. Anfallendes Leergut und Verpackungen sind unverzüglich zu entfernen.

23 Gastronomische Betreuung

Das Bewirtungsrecht obliegt ausschließlich dem Eigenbetrieb bzw. von ihr beauftragten **Gastronomiepartner*innen**.